



GZ. G 451/1-IV/4/00

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

**Betr.: Mitwirkung einer portugiesischen Ziviltechniker-Lda an einer inländischen
Bauführung (EAS.1609)**

Wirkt eine portugiesische Ziviltechniker-Kapitalgesellschaft in einem die Jahresfrist des Artikels 5 des DBA-Portugal überschreitenden Ausmaß an einer inländischen Bauausführung mit, dann wird hiedurch alleine noch keine inländische Betriebsstätte begründet; denn Planungs- und Überwachungstätigkeiten, die nicht vom bauausführenden Unternehmen selbst erbracht werden, wirken nicht betriebsstättenbegründend (Z. 17 des OECD-Kommentars zu Artikel 5 des OECD-MA). Sobald allerdings die portugiesische Gesellschaft ein Ziviltechnikerbüro in Österreich eröffnet, in der auch Leistungen für die inländische Baustelle erbracht werden, unterhält die portugiesische Gesellschaft eine inländische Betriebsstätte, die zu einer - an den Funktionen dieses Büros gemessenen - aliquoten Besteuerung der Gewinne in Österreich Anlass gibt.

Ob eine Herabstufung der Funktionen dieses Büros zu einer bloßen Kontaktstelle für österreichische Auftraggeber bewirken kann, dass dieses Büro als bloße unterstützende Hilfseinrichtung im Sinn von Artikel 5 Abs. 3 DBA-Portugal gewertet wird, muss bezweifelt werden. Dies deshalb, weil dieses Büro offenbar dazu dienen soll, neue Aufträge zu erlangen und sonach nicht auf der "Einkaufseite", sondern auf der "Verkaufseite" des portugiesischen Unternehmens tätig zu werden.

Wird das Büro in der Rechtsform einer österreichischen Tochter-GmbH errichtet, wird vorzukehren sein, dass die Leistungsbeziehungen zwischen der portugiesischen

Muttergesellschaft und ihrer österreichischen Tochtergesellschaft dem Artikel 9 des Abkommens entsprechend fremdverhaltenskonform gestaltet werden.

13. März 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: